

#### SATZUNG



## des Schützenverein Affalterbach e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen Schützenverein Affalterbach e.V., als Abkürzung SV Affalterbach.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Affalterbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes, des Württ. Schützenverbandes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Schießsportes auf sportlicher Grundlage.
- 2.) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Aufwendungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## § 3 Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder.
- 2.) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die über einen guten Leumund verfügen. Auch Vereinigungen, Behörden oder Firmen können

im Verein Mitglied werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Die Ablehnung einer Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Begründung gegenüber dem Beitrittswilligen ist nicht erforderlich. Ergeht durch den Ausschuss innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem Beitritt kein ablehnender Bescheid, ist das neue Mitglied aufgenommen. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zum Eintritt in den Verein die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrags des Minderjährigen.

- 3.) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4.) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.) Die Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihre Beitragspflicht für das abgelaufene Geschäftsjahr erfüllt haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 6.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren bzw. am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren,
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

7.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 6) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist mit einer vierteljährlichen Kündigungszeit zum Ende des Kalenderjahres ohne nähere Begründung durch das Mitglied möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem

seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Der Ausschluss des Mitgliedes kann erfolgen:
  - 1. Durch Schädigung des Ansehens des Vereins.
  - 2. Durch grobe Verstöße gegen die Satzung oder gegen das Gesetz.
  - 3. Durch wiederholten Verstoß gegen die Sportordnung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer 4 Wochenfrist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist,

so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung als beendet gilt.

Beim Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes ist die Mitgliedskarte sowie Vereinseigentum umgehend zurückzugeben. Alle Rechte eines ausgeschiedenen Mitgliedes enden mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und haben freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch den Ausschuss festgelegt. Jedes Mitglied mit vollendetem
   Lebensjahr besitzt auf außerordentlichen und ordentlichen Hauptversammlungen ein Stimmrecht.
- 2.) Jedes Mitglied ist wählbar, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassene Anordnung zu respektieren.

# § 6 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages sowie von Umlagen und Gebühren verpflichtet.
- 2.) Beiträge, Umlagen und Gebühren werden in der Hauptversammlung festgelegt.

- 3.) Änderung der Beiträge auch Teiländerungen, sind jeweils auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 4.) Über eine eventuelle Beitragsbefreiung eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss.
- 5.) Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei

### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung (ordentliche Hauptversammlung) soll jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- 2.) Sie ist vom OSM, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in im Mitteilungsblatt der Gemeinde Affalterbach mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes bzw. der Ausschussmitglieder über das ab gelaufene Geschäftsjahr.
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder.
  - c) Bericht der Kassenprüfer.
  - d) Beschlussfassung über Anträge.
  - e) etwa anfallende Wahlen des Vorstandes, der Ausschussmitglieder, und der Kassenprüfer.

- 3.) Die Versammlung wird vom OSM, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, sofern die Einladung hierzu ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 4.) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher dem OSM schriftlich zugeleitet werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind hiervon Dringlichkeitsanträge, die nicht vorauszusehen waren. Über die Annahme eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Abstimmung per Akklamation.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 7.) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Schriftführer und vom OSM bei dessen / deren Verhinderung, vom / von der Stellvertreter/ in zu unterzeichnen. Das Protokoll soll den Mitgliedern zugänglich sein.
- 9.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Die Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- 2. Die Entlastung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder Die Entlastung erfolgt durch einfache Mehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt. Die Entlastung kann per Akklamation durchgeführt werden. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn der zu Entlastende oder ein Mitglied der Versammlung es wünscht.
- 3. Die Wahl des Vorstandes, der übrigen Ausschussmitglieder, und und der Kassenprüfer
- 4. Die Beschlussfassung über von Vorstand und / oder Ausschuss vorgelegte Anträge

## § 9 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen:
  - a) Der/die erste Vorsitzende
  - (Oberschützenmeister/in, Abkürzung: OSM)
  - b) Der/die erste Schützenmeister/in
  - (stellvertretende Vorsitzende, Abkürzung: 1.SM)
  - c) Der/die 2. Schützenmeister/in
  - (stellvertretende Vorsitzende, Abkürzung: 2.SM)
  - d) Der/die Schatzmeister/in
  - e) Der/die Schriftführer/in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Vorstandsmitglieder a) bis c) sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 1. Schützenmeister nur zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Oberschützenmeister verhindert ist.

Der OSM und ein weiteres Vorstandsmitglied kann Entscheidungen, die den Verein bis € 500,00 belasten, ohne Ausschussbeschluss treffen.

Der Vorstand ist an Mitgliederversammlungsbeschlüsse bzw. Ausschussbeschlüsse im Innenverhältnis gebunden.

- 2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - Erstellung eines Jahresberichts.
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
  - Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Ausschuss.
  - Festlegung, falls dies nicht satzungsgemäß so geregelt ist, ob der Ausschuss oder die Mitgliederversammlung über Anträge zu beschließen hat.
  - Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, an Sitzungen von Unterausschüssen teilzunehmen und Einsicht in deren Unterlagen zu nehmen.
  - Ein Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz bei Ausschusssitzungen.
  - Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom OSM oder vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

- 3.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 4.) Die Vorstandsmitglieder können jedoch auch ohne Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften zu einer Vorstandssitzung zusammenkommen und wirksame Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

## § 10 Wahlperioden

Die Funktionäre des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für folgende Zeiträume gewählt:

- a) OSM für 2 Jahre
- b) 1.Schützenmeister für 2 Jahre
- c) 2. Schützenmeister für 2 Jahre
- d) Schatzmeister für 2 Jahre
- e) Schriftführer/in für 2 Jahre
- f) Sportleiter/in für 2 Jahre
- g) Jugendleiter/in für 2 Jahre

- h) Pressewart für 2 Jahre
- i) Techn. Leiter für 2 Jahre
- j) Waffenwart für 2 Jahre
- k) Kassenprüfer für 2 Jahre
- I) Seniorenbeauftragter für 2 Jahre

Die Funktionäre des Vereins bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Funktionärs kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Die Wahlperioden werden so gelegt, dass im jährlichen Wechsel jeweils eine Personengruppe zu wählen ist:

#### **Erste Personengruppe:**

OSM

2.Schützenmeister

Schritfführer/in

Sportleiter/in

**Technische Leitung** 

Waffenwart

1 x Kassenprüfer/ in

#### **Zweite Personengruppe:**

1.Schützenmeister

Schatzmeister

**Pressewart** 

Jugendleiter/ in

Seniorenbeauftragter

1 x Kassenprüfer/ in

### § 11 Wahlmodus

- 1.) Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt.
- 2.) Alle anderen Ausschussmitglieder sowie die Kassenprüfer können per Akklamation gewählt werden. Wünscht jedoch ein Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Wahl, ist die Wahl geheim durchzuführen.
- 3.) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- 4.) Enthaltungen sind keine gültig abgegebenen Stimmen und werden nicht gezählt.

### § 12 Der Ausschuss

- 1.) Der Ausschuss besteht aus:
  - a) Sportleiter
  - b) Jugendleiter
  - c) Pressewart
  - d) Techn. Leiter
  - e) Waffenwart
  - f) Seniorenbeauftragte(r)

2.) Dem Ausschuss obliegt es, über die laufenden Geschäfte des Vereins Beschluss zu fassen, sofern die Beschlüsse nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

- 3.) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 4.) Beschlussfähig ist der Ausschuss, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, worunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes sein muss.
- 5) Über die Sitzungen des Ausschusses ist vom Schriftführer oder einer beauftragten Person ein Protokoll zu erstellen. Die Sitzungsprotokolle sind vom OSM, dem Schriftführer und einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen.
- 6.) Der Ausschuss kann für Sonderaufgaben Unterausschüsse bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse brauchen nicht von der Mitgliederversammlung gewählt zu werden, sondern werden durch den Ausschuss bestellt. Aufgabe der Unterausschüsse ist es, beratend für den Ausschuss tätig zu sein.

# § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufungsfrist hierfür beträgt eine Woche.
- 2.) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragseingang einberufen, er darf nur einen Punkt enthalten. Wenn diese von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitgliederversammlung gleichzustellen.

## § 14 Strafbestimmungen

- 1.) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a.) Verweis
  - b.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
  - c.) Ausschluss gem. § 4 Ziffer 4 der Satzung
- 2.) Grundsätzlich hat der Beschuldigte Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Anspruch auf rechtliches Gehör garantiert dem Beschuldigten die Möglichkeit, sich zu den Vorwürfen gegen ihn zu äußern. Die Ausführungen des Beschuldigten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie zutreffend und erheblich sind.

## § 15 Kassenprüfer

- 1.) Die Hauptaufgabe der Revision besteht in der Überprüfung und Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes bzw. seiner Vertreter, insbesondere bezüglich der Verwendung der Vereinsgelder. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

### § 16 Datenschutz

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und im verbandseigenen System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Schützenverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

# § 17 Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere

Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - Der Verein kann jedoch solange nicht aufgelöst werden, wenn mindestens zehn Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen und steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Affalterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des § 2 der Satzung, zu verwenden hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, die im Sinne des § 53 AO 1977 bedürftig ist.

## § 18 Schlussbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen des BGB (Vereinsrecht).

Die Satzung wurde am 05.05.2023 bei der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt sofort in Kraft.